

Merkblatt für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit -

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist gemäß § 7 Nr. 8 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zu versagen, wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Diese Bestimmungen sind mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfG NJW 1993, 317). Das BVerfG hat in diesem Beschluss auch die entscheidenden Auslegungsmerkmale für die zitierten Vorschriften genannt:

- Grundsätzlich sind andere Erwerbstätigkeiten neben dem Rechtsanwaltsberuf zulässig.
- Unzulässig ist eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und einer Vertretung nach außen verbunden ist. Gegen eine wissenschaftliche Mitarbeit an der Universität bestehen im Allgemeinen keine Bedenken.
- Im Übrigen ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn sich die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichnet und dieser nicht durch Berufsausübungsregeln begegnet werden kann. Dies hat der Bundesgerichtshof zum Beispiel für den Versicherungsmakler angenommen (NJW 1995, 2357).
- In jedem Fall muss der Rechtsanwalt rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit, das heißt insbesondere genügend Zeit für eine nennenswerte und nicht nur gelegentliche Beratungs- und Vertretungstätigkeit haben.

Damit die Vereinbarkeit der anderweitigen Tätigkeit mit dem Beruf des Rechtsanwalts geprüft werden kann, muss der Bewerber diese Tätigkeit im Einzelnen beschreiben. Bewerber, die in einem ständigen Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis stehen, müssen darüber hinaus darlegen, in welchem Umfang sie durch diese Tätigkeit zeitlich in Anspruch genommen werden. Wir bitten Sie, den Anstellungsvertrag und eine Freistellungsbescheinigung des Arbeitgebers für jede anwaltliche Tätigkeit entsprechend dem nachfolgenden Muster beizufügen (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 BRAO).

Zu dem Antrag des / der ... auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erklären wir hiermit:

- **unser unwiderrufliches Einverständnis, dass Sie neben Ihrer Tätigkeit als Angestellte / Angestellter den Beruf als Rechtsanwalt ausüben,**
- **dass Sie nicht gehalten sind, Belegschaftsmitglieder oder Dritte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz oder unentgeltlich zu beraten oder zu vertreten,**

- **dass Sie sich auch während der Dienststunden zur Wahrnehmung etwaiger anwaltlicher Termine und Besprechungen jederzeit von Ihrem Dienstplatz entfernen dürfen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für Ihren Arbeitgeber wahrzunehmende Termine mit den in Ihrer Anwaltspraxis anstehenden Terminen kollidieren.**

Sofern Sie Ihre **Kanzlei in den Räumen Ihres Arbeitgebers** einrichten wollen, ist eine entsprechende Einverständniserklärung des Arbeitgebers vorzulegen, wonach es Ihnen gestattet ist, in den Räumen eine ordnungsgemäße Anwaltskanzlei einzurichten und zu unterhalten. Dazu gehört neben der **Anbringung eines Kanzleischildes** und eines **eigenen Telefonanschlusses** auch, dass Sie einen **Rechtsanspruch** haben, **über die Räumlichkeiten und die Büroorganisation der anwaltlichen Praxis zu verfügen.**

Muster der Erklärung:

dass Sie berechtigt sind, Ihre Kanzlei in unseren Betriebsräumen einzurichten und ein Kanzleischild anzubringen, sowie einen eigenen Telefonanschluss zu unterhalten. Ihnen wird gestattet, über die Räumlichkeiten und Büroorganisation zu verfügen. Auf das Hausrecht wird insoweit verzichtet.

Falls Mitarbeiter Ihres Arbeitgebers auch für Ihre anwaltliche Tätigkeit in Anspruch genommen werden sollen, ist eine entsprechende Einverständniserklärung des Arbeitgebers vorzulegen und eine Bestätigung, dass Sie berechtigt sind, die für Sie tätigen Mitarbeiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die anwaltlichen Berufspflichten, insbesondere die Verschwiegenheitsverpflichtung, gewahrt werden.

Muster der Erklärung:

dass Sie berechtigt sind, Mitarbeiter des Betriebes für Ihre anwaltliche Tätigkeit in Anspruch zu nehmen und diese nach den berufsrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Sofern Sie als **Syndikus** Ihre Kanzlei nicht in den Büroräumen Ihres Arbeitgebers einrichten wollen, ist

- Ihre jederzeitige Erreichbarkeit
- die Entgegennahme von Zustellungen und
- das Tätigwerden in Eilfällen sicherzustellen.

Ggf. bitten wir darzulegen, wie die jederzeitige Erreichbarkeit, die Entgegennahme von Zustellungen und das Tätigwerden in Eilfällen gewährleistet sind.

Nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 BRAO sind Sie auch verpflichtet, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen, dass Sie ein Beschäftigungsverhältnis eingehen, oder dass eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt.